



Berechnungsschema für die Körperschaftsteuer

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz
./.	Gewinnvortrag
+	Verlustvortrag
./.	Einnahmen aus Rücklagen
+	Zuführungen zu den Rücklagen
	(+/- Korrekturen nach einkommensteuerlichen Vorschriften (§ 60 EStDV))
	(z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG))
=	Gewinn / Verlust lt. Steuerbilanz
	(+/- Korrekturen nach körperschaftsteuerlichen Vorschriften)
+	verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 KStG)
./.	verdeckte Einlagen
+	sämtliche Spenden
+	nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)
	(- Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)
	- nicht abziehbare Steuern einschließlich Nebenleistungen (§ 10 Nr. 2 KStG)
	- Geldstrafen, Strafen, etc. (§ 10 Nr. 3 KStG)
	- die Hälfte der Aufsichts- bzw. Beiratsvergütung (§ 10 Nr. 4 KStG)
	- sonstige nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1-4, §§ 4c und 4d EStG, § 160 AO)
	- Geldbußen (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG)
	- Hinterziehungszinsen auf Betriebssteuern (§ 4 Abs. 5 Nr. 8a EStG)
	- Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5 Nr. 5b EStG))
./.	Erstattung nicht abziehbarer Ausgaben
./.	nicht der KSt unterliegende Vermögenmehrungen, soweit sie den obigen Gewinn erhöht haben
	(- steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG) abzüglich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben (§ 3c EStG)
	- Investitionszulagen (steuerfrei))
=	steuerlicher Gewinn / Verlust
=	Summe der Einkünfte
./.	abzugsfähige Spenden und Beiträge (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
+	zuzurechnendes Einkommen von Organgesellschaften (§§ 14, 17, 18 KStG)
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
./.	Verlustabzug (§ 8c KStG)
=	Einkommen
./.	Freibetrag für bestimmte Körperschaften (3.835,00 €) (§ 24 KStG)
./.	Freibetrag für Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (13.498,00 €) (§ 25 KStG)
=	zu versteuerndes Einkommen
X	15 %
=	Körperschaftsteuer